

kannten Zeugnisse anderer Mitgliedstaaten sowie auch darüber, welche und wie viele Befähigungsnachweise bereits anerkannt worden sind. Die Kommission sollte auch noch einmal darlegen, in welcher Form sie sich die Umsetzung dieser Berichte in die weitere Arbeit im Hinblick auf die Zielsetzung vorstellt.

5. Der Ausschuß unterstützt die geplante Arbeitsweise der Kommission, nämlich

- Auswahl der relevanten Berufe;
- Beschreibung der jeweiligen praktischen Anforderungen an diese Tätigkeiten;
- Vergleich der anerkannten Befähigungsnachweise mit den auf Gemeinschaftsebene erarbeiteten Anforderungen für diese Tätigkeiten;
- vergleichende Übersicht über die Berufsbezeichnungen und die entsprechenden Befähigungsnachweise, bezogen auf die Ausbildungsstufen nach der Gemeinschaftsstruktur;
- Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*;

— Verbreitung der Informationen an alle einschlägigen Stellen.

Bei der Auswahl der relevanten Berufe oder Berufsgruppen sollten zunächst die berücksichtigt werden, die aufgrund technologischer Veränderungen besondere Zukunftschancen für die betroffenen Arbeitnehmer eröffnen.

Die Erkenntnisse aus einschlägigen Arbeiten des CEDEFOP sollten berücksichtigt werden.

6. Zusammenfassend stellt der Ausschuß fest, daß die Kommission mit ihrer Initiative eine für das Zusammenwachsen der Gemeinschaft wichtige Aufgabe in Angriff nimmt. In Anbetracht der historisch gewachsenen sehr unterschiedlichen Berufsbildungssysteme und -strukturen in den Staaten und Regionen der Gemeinschaft kann das Ziel der Angleichung des Ausbildungsniveaus aber nur sehr behutsam verfolgt werden, wenn man Folgeprobleme wie etwa eine Angleichung auf dem untersten Niveau vermeiden will. Zwar ist es bis dahin noch ein weiter und beschwerlicher Weg, doch muß alles Erforderliche unternommen werden, um diesen Prozeß zu beschleunigen, der für die jetzige und künftige Integration Europas von so großer Bedeutung ist.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1983.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

François CEYRAC

Stellungnahme zu dem

- **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug**
- **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gemeinschaftlichen technischen Sicherheitsnormen zu den mechanischen und physikalischen Eigenschaften von Spielzeug**
- **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gemeinschaftlichen technischen Sicherheitsnormen zur Entflammbarkeit von Spielzeug**

(84/C 35/06)

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 203 vom 29. Juli 1983 auf Seite 1 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 4. Juli 1983 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu den vorgenannten Vorschlägen zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 213. Plenartagung am 14./15. Dezember 1983 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 4. Juli 1983 ergangene Ersuchen um Stellungnahme zu folgenden Themen:

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gemeinschaftlichen technischen Sicherheitsnormen zu den mechanischen und physikalischen Eigenschaften von Spielzeug
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gemeinschaftlichen technischen Sicherheitsnormen zur Entflammbarkeit von Spielzeug,

gestützt auf den Beschluß des Präsidiums vom 5. Juli 1983, die Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 78. Sitzung am 16. November 1983 annahm,

gestützt auf den mündlichen Bericht von Frau Strobel, Berichterstatterin,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 213. Plenartagung am 14./15. Dezember 1983 (Sitzung vom 14. Dezember) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

mit 76 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung:

1. Allgemeine Bemerkungen zu allen drei Richtlinien

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stimmt dem geänderten Entwurf der Rahmenrichtlinie und der

Anwendungsrichtlinien zu. Er stellt fest, daß wesentliche Vorschläge aus seiner Stellungnahme vom 29. April 1981⁽¹⁾ zum damaligen Kommissionsvorschlag über die Sicherheit von Spielzeug von der Kommission in den vorliegenden neuen Richtlinienvorschlag teils wörtlich, teils sinngemäß übernommen worden sind.

Der Ausschuß begrüßt hinsichtlich der Richtlinien die im Bereich der CEN-Normen erreichte weitgehende Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Kommission. Er akzeptiert die Form, in der sie in den Anwendungsrichtlinien für verbindlich erklärt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden.

Der Ausschuß möchte der Kommission ausdrücklich für die gute Zusammenarbeit, die sich in dem revidierten Vorschlag ausdrückt, danken.

Der Ausschuß wiederholt, daß bei Spielzeug die erzieherischen und psychologischen Aspekte nicht völlig von den Sicherheitsaspekten getrennt werden können. Es darf nicht der Eindruck entstehen, die Sicherheitsvorschriften könnten Eltern und Erzieher von der generellen Verantwortung für die Kinder im Umgang mit Spielzeug entbinden.

2. Besondere Bemerkungen zur Rahmenrichtlinie

Artikel 1

Da dem Ausschuß mitgeteilt wurde, daß es heute möglich sei, Spielzeugluftgewehre unter den Bedingungen der Richtlinie herzustellen, schlägt er vor, unter Ziffer 3 b) (Erzeugnisse, die nicht als Spielzeug verkauft werden dürfen) zu formulieren:

„Luftgewehre, deren mittlere Bewegungsenergie des Geschosses bei der Prüfung über 0,5 J liegt.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 185 vom 27. 7. 1981, S. 13.

Artikel 6

Um Mißverständnisse zu vermeiden (EWG-Konformitätszeichen), müßte es in Ziffer 3 im ersten Satz heißen: „Die in den Absätzen 1 a) und 2 . . .“.

In Ziffer 3 sollten außerdem im ersten Satz zwischen die Worte „mit“ und „Buchstabe“ folgende Worte eingefügt werden: „der Größe des Spielzeugs angemessenen“.

In Ziffer 4 sollten hinter die Worte „in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Ausgaben“ die Worte „und einschlägigen Gebrauchsanweisungen“ eingefügt werden.

Artikel 7

In der deutschen Version müßte in Ziffer 2 das Wort „betroffenen“ durch „interessierten“ ersetzt werden.

Artikel 9a

Der Ausschuß schlägt vor, nach Artikel 9 einen Artikel 9a einzufügen, der Artikel 11 des ersten Richtlinienvorschlags zur Sicherheit von Spielzeug entspricht und folgenden Wortlaut hat:

„Jede in Anwendung dieser Richtlinie, insbesondere der Artikel 7, 8 und 9 getroffene Einzelmaßnahme, mit der das Inverkehrbringen von Spielzeug oder sein Verbleib auf dem Markt eingeschränkt oder untersagt wird oder die zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche oder sonstige Sanktionen enthält, ist eingehend zu begründen. Sie wird dem Betroffenen mit vollständiger technischer Belehrung mitgeteilt.“

Dies soll der Rechtssicherheit der Hersteller, Einführer und Händler dienen.

Artikel 10

Nach Ziffer 1 sollte eine neue Ziffer mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

„Ferner ist jede Werbung für Spielzeug unter Hinweis auf seine Übereinstimmung mit den Sicherheitsnormen, auf den Laborbericht und auf das EWG-Konformitätskennzeichen untersagt.“

Artikel 11

In Ziffer 1 wird angeregt, die Worte „des Verbrauchers“ zu ersetzen durch die in Artikel 2 gebrauch-

ten Bezeichnungen: „Kinder, Benutzer oder andere Personen“.

Artikel 12

Der Ausschuß fordert, daß die beteiligten Kreise (Hersteller, Händler, Arbeitnehmer und Konsumenten) zu den beabsichtigten Änderungen gehört werden, die in dem vorgesehenen Ausschuß von Vertretern der Mitgliedstaaten beraten werden.

Artikel 14

In Ziffer 3 sollte in der deutschen Fassung das Wort „Werbung“ durch das Wort „Veröffentlichung“ ersetzt werden.

Anhang I

Es sollte ein zwölfter Punkt mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

„Fahrräder, deren verstellbare Sattelhöhe, gemessen vom Boden, mindestens 635 mm beträgt.“

Anhang III

Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, ist es notwendig, der Überschrift in Ziffer 2 folgenden Wortlaut anzufügen: „(soweit sie nicht unter Anhang I, Absatz 1 Punkt 4 und 8 fallen)“.

In der Ziffer 3 sollte in der englischen Version das Wort „direct“ gestrichen werden.

Besondere Bemerkungen zu der Anwendungsrichtlinie über die gemeinschaftlichen technischen Sicherheitsnormen zu den mechanischen und physikalischen Eigenschaften von Spielzeug

Bezüglich Punkt 3.2.2.7.1 bittet der Ausschuß die Kommission zu prüfen, welche notwendige Unterscheidung zwischen Kinderfahrrädern, die unter die Richtlinie fallen, und Fahrrädern für Erwachsene in die Richtlinie aufgenommen werden könnte.

Außerdem enthält der Punkt 3.2.2.7.1 d) der CEN-Normen nicht die beiden letzten Absätze des Punktes 3.7.1 d) des Anhangs V des ehemaligen Richtlinienvorschlags, die von CEN in die Normen übernommen worden sind. Diese beiden Absätze sind mit folgendem Wortlaut an 3.2.2.7.1 d) anzufügen:

„Die beiden Teile des Kettenschutzes (Seite A und Seite B) sind so aneinander befestigt, daß sie zusammen einen Block bilden, den das Kind nur schwer lösen kann.

Der Teil des Tretlagers auf der Seite A, der nicht vom Kettenschutz bedeckt ist, darf keinen Spalt aufweisen, in den das Kind seine Finger stecken könnte.“

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1983.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
François CEYRAC

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Abgelehnte Änderungsanträge

Folgende, nach Maßgabe der Geschäftsordnung auf der Grundlage der Stellungnahme der Fachgruppe eingebrachten Änderungsanträge wurden vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Ziffer 2

Hier ist folgender neue Absatz einzufügen:

„Artikel 4

Nach Ansicht des Ausschusses ist die Bezugnahme auf die Händler in Ziffer 2 Absätze 1 und 2 dieses Artikels nicht gerechtfertigt und sollte deshalb unterbleiben.“

Begründung

In der Praxis können die Händler, die das Spielzeug nicht selbst auf den Markt bringen — es sei denn, sie importieren es selbst —, die für das Anbringen eines solchen Zeichens notwendigen Versuche in Anbetracht der damit verbundenen Kosten und der erforderlichen Zeit nicht durchführen. Das Anbringen des Zeichens wird deshalb ausschließlich von der Fähigkeit der Hersteller und Importeure abhängen, die entsprechenden Kosten und Verfahren zu tragen.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 46, Stimmenthaltungen: 42.

Ziffer 2

Der folgende neue Passus sollte eingefügt werden:

„Artikel 4

Der dritte Unterabsatz von Absatz 2 dieses Artikels sollte dahin gehend abgeändert werden, daß ein Spielzeug von den Mitgliedstaaten als den technischen Normen entsprechend ange-

sehen wird, wenn das Spielzeug oder seine Verpackung mit dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zeichen versehen ist.“

Begründung

Der Forderung des Ausschusses, die Konformitätsprüfungen und -kennzeichen abzuschaffen, wurde nicht entsprochen. Wenn die Kommission an Konformitätsprüfung und -kennzeichnung festhält, sollte ein größtmöglicher Nutzeffekt für die Wirtschaft wie für die Verbraucher angestrebt werden.

Die hier angeregte Lösung zielt darauf ab, die Spielwaren, die mit der Konformitätskennzeichnung versehen sind, als mit der Richtlinie konform anzusehen.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 9, Nein-Stimmen: 45, Stimmenthaltungen: 21.

Ziffer 2

Hier sollte folgender neue Absatz eingefügt werden:

„Artikel 5

Der Ausschuß schlägt vor, den Beginn von Ziffer 1 Absatz 2 dieses Artikels wie folgt zu formulieren: „Zu diesem Zweck lassen die Hersteller oder die für das Inverkehrbringen des Spielzeugs Verantwortlichen das Spielzeug . . .“ (Rest unverändert).“

Begründung

Der vorgeschlagene Text stimmt mit dem Wortlaut von Artikel 6 der Richtlinie 76/768/EWG über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für kosmetische Mittel überein und bietet folglich den Vorteil, daß er einer Formulierung entspricht, die auf Gemeinschaftsebene für unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes der Verbraucher sehr empfindliche Erzeugnisse bereits Anwendung findet.

In der Praxis ist es Aufgabe der für das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses verantwortlichen Person (Hersteller oder Importeur), darauf zu achten, daß dieses den geltenden Rechtsvorschriften entspricht. Der Händler, der sich von ihm beliefern läßt, muß die Gewähr haben, daß die Erzeugnisse konform sind, da er an mitunter mehr als 40 000 Erzeugnissen, die auf Ebene des Einzelhandels zum Kauf angeboten werden, keine Prüfungen vornehmen kann. Führt der Einzelhändler die Waren jedoch selbst von Ländern außerhalb der EWG ein, gilt er als der für das Inverkehrbringen der eingeführten Waren Verantwortliche und hat als solcher die vorgeschriebenen Untersuchungen durchzuführen.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 9, Nein-Stimmen: 44, Stimmenthaltungen: 23.